



Richtlinie B_6 (13.11.2017)

Zum Einreichen des Nachweises der obligatorischen Fortbildung

Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beim SVAKT muss eine obligatorische Fortbildung von 20 Stunden innert 1 Jahr nachgewiesen werden.
(In Überarbeitung Reglement des SVAKT und Blatt Mitgliederkategorien)

Um den Arbeitsaufwand der Geschäftsstelle und der Ressortverantwortlichen auf ein Minimum zu beschränken und dadurch einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, bitten wir Sie, die folgenden Punkte zu beachten:

1. Das beigelegte **Formular** der obligatorischen Fortbildung ist auszufüllen
2. Der Nachweis ist über 20 Stunden innert 1 Jahr zu erbringen.
Maximal 20 Stunden können in die nächste Periode übergeführt werden.
Minusstunden müssen im Folgejahr nachgeholt werden.
3. Frauen und Männer **ab dem 63. Lebensjahr** werden von der Nachweispflicht befreit.
4. Die Tätigkeit als Lehrperson, Mentor/in, Supervisor/in, Lehrtherapeut/in und/oder Prüfungsexperte/in HFP Kunsttherapie wird mit max. 50% von 20 Std/1 Jahr angerechnet.
5. Legen Sie **Kopien** der Belege (keine Originale) dem Formular bei.
6. Senden Sie das ausgefüllte Formular bis **spätestens 30. Dezember** an die Adresse der Ressortleitung **Gabriele Schäfer Gassmann, Reutlingerstrasse 95, 8472 Seuzach**
7. Halten Sie den Termin ein, damit keine Mahnungen verschickt werden müssen
8. In Ausnahmefällen können auf Antrag der Nachweis erlassen werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie sich an unsere Empfehlungen halten. Sie erleichtern uns damit unsere Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen
SVAKT, Geschäftsstelle und Ressort Fortbildung